

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Vorliegende allgemeine Einkaufsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen, insbesondere von Kauf- und Werkverträgen sowie Aufträgen zwischen Lieferanten bzw. Dienstleistern ("Lieferant") und der Preteq CNC Solutions AG, Adolf-Furrerstrasse 7, 2540 Grenchen, Schweiz ("Preteq") zum Bezug von Waren, Produkten und Dienstleistungen ("Produkt"), die Preteq beim Lieferanten bestellt, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern herstellen lässt oder ein- kauft.
 - 1.2 Durch die Einreichung eines Angebotes bei Preteq bzw. der Annahme einer Bestellung von Preteq erklärt sich der Lieferant mit diesen Einkaufsbedingungen einverstanden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Bestellung oder in anderen Vertragsbestandteilen. Im Einzelfall getroffene, schriftliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.
 - 1.3 Liefer-, oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten (bestehend wie zukünftige) haben keine Geltung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Preteq ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Preteq in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Produkte vorbehaltlos annimmt.
 - 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben.
 - 2 **Offertanfragen / Bestellung**
 - 2.1 Anfragen von Preteq beim Lieferanten über dessen Produkte oder Lieferkonditionen sowie Aufforderungen von Preteq zur bloßen Angebotsabgabe binden Preteq in keiner Weise.
 - 2.2 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von Preteq schriftlich (auch via E-Mail) oder mündlich bzw. telefonisch, in diesen Fällen mit Angabe einer Preteq - Bestellnummer, erteilt worden sind.
 - 3 **Gegenstand und Modalitäten der Lieferung / Bestelländerungen**
 - 3.1 Teillieferungen, Teileleistungen sowie vorzeitige Lieferungen und Leistungen sind nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
 - 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind Lieferungen an die Adresse von Preteq zu senden.
 - 3.3 Jeder Lieferung sind ein Lieferschein sowie die in Ziff. 10.4 genannten Dokumente beizulegen. In Lieferscheinen, Fakturen und Korrespondenzen sind die dem Lieferanten von Preteq unterbreiteten Angaben bezüglich Bestellnummer, Referenzen, Preteq-Artikelnummer und Preteq-Zeichnungsnummer aufzuführen. Bei Sendungen aus dem Ausland sind die entsprechenden Zollpapiere und eine Rechnungskopie beizulegen.
 - 3.4 Preteq kann die Änderung von Lieferungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Umdispositionen dem Lieferanten zumutbar sind. Änderungen an Leistungen kann Preteq jederzeit verlangen. Nimmt Preteq solche Bestellungsänderungen vor, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
 - 3.5 Eine Bestellungsänderung wird vor der Ausführung schriftlich vereinbart. Ergeben sich Mehr- oder Minderkosten oder ist die Anpassung vertraglicher Fristen erforderlich, wird dies sofort abgesprochen und ebenfalls schriftlich festgehalten.
 - 3.6 Die Mehr- oder Minderkosten werden nach Möglichkeit auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage berechnet. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann Preteq entsprechende Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten in Regie ausführen lassen oder - ohne Schadloshaltung des Lieferanten - selber ausführen oder an einen Dritten vergeben.
 - 3.7 Änderungen, die zur Erfüllung vertraglich bestimmter oder vorausgesetzter Eigenschaften notwendig sind, gehen in jedem Falle zu Lasten des Lieferanten. Vorbehalten bleibt der Fall unzutreffender oder fehlender Angaben durch Preteq bezüglich dieser Eigenschaften, sofern der Lieferant dies nicht erkannte oder hätte erkennen müssen.
4. **Bezug von Dritten**
 - 4.1 Der Lieferant darf nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Preteq für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z.B. Subunternehmer, Substituten) beziehen. Der Lieferant haftet für Lieferungen und Leistungen eines beigezogenen Dritten wie für seine eigenen.
 - 4.2 Der Lieferant überträgt beigezogenen Dritten die Pflichten, welche den Lieferanten gemäss diesen Einkaufsbedingungen treffen (insb. Ziff. 5, 6, 8, 15 und 21).
 - 5 **Soziale Verantwortung / Lieferantenkodex**

Der Lieferant beachtet alle Gesetze und Regularien, insbesondere solche bezüglich Schutz von Menschenrechten, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Arbeitnehmenden sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der Lieferant befolgt den Lieferantenkodex der Preteq CNC Solutions Group.
 - 6 **Qualitätssicherung / Inspektion**
 - 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und Preteq nach Aufforderung nachzuweisen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferant ein Qualitätssicherungssystem gemäss ISO 9001 oder gleichwertiger Art anzuwenden.
 - 6.2 Preteq hat das Recht, zu angemessener Zeit und nach vorheriger Anmeldung, beim Lieferanten Inspektionen und Audits durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Lieferant die anwendbaren Gesetze und Regularien sowie seine vertraglichen Pflichten einhält.
 - 7 **Material**
 - 7.1 Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Fotografien, Datenträger, Computer, Filme, Pläne, Werkzeuge, Formen, Stoffe, Software, Modelle, Arbeitsergebnisse usw. ("Materialien"), die Preteq dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder für Preteq vom Lieferanten oder Dritten angefertigt werden, bleiben, bzw. werden mit ihrer Entstehung Eigentum von Preteq. Alle Materialien sind auf Verlangen, spätestens jedoch 10 Tage nach Beendigung des Vertrages bzw. der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Lieferanten an Preteq zurückzusenden, bzw. zu übergeben.
 - 7.2 Materialien, seien sie von Preteq beigelegt oder vom Lieferanten für Preteq hergestellt, dürfen ausschliesslich zur Vertragserfüllung verwendet werden. Ohne vorgängig eingeholte Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, Materialien zu kopieren oder auf andere Weise zu irgendwelcher Verwendung auszuhändigen oder zugänglich zu machen. Vorstehende Bestimmung gilt auch für Fertig- und Halbfertigprodukte. Materialien sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren, als Eigentum von Preteq zu kennzeichnen und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- 8 **Geheimhaltung**
- 8.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung des ihr von der anderen Vertragspartei bekanntgegebenen Know-hows und anderer vertraulicher Informationen, die ihr zur Kenntnis gelangen, soweit diese Informationen nicht allgemein oder dem Lieferanten auf andere Weise rechtmässig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen bestehen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, ohne schriftliche Zustimmung in keiner Weise Dritten bekanntzugeben, dass eine Geschäftsbeziehung mit Preteq besteht.
- 8.2 Keine Vertragspartei ist berechtigt, das ihr im Rahmen dieses Vertrages bekanntgewordene Know-how der anderen Partei ohne deren vorgängige, schriftliche Zustimmung nach Beendigung des Vertrages zu nutzen. Gleiches gilt auch für eine Nutzung während der Vertragsdauer, die nicht mit der Vertragsdurchführung im Zusammenhang steht.
- 9 **Anzeigepflicht**
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ihm erkannten oder bei gehöriger Sorgfalt erkennbaren Umstände, welche die richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten oder Leistungen gefährden, sowie seine allfälligen Bedenken gegenüber den von Preteq erhaltenen Spezifikationen, Preteq unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht, hat er nachteilige Folgen allein zu vertreten.
10. **Preise / Rechnungsstellung**
- 10.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die in der Bestellung genannten Preise als Festpreise (inkl. Lager- und Versandkosten etc.) exkl. Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind nur gültig, wenn sie von Preteq schriftlich angenommen worden sind. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schliesst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemässe Verpackung, Transportkosten einschliesslich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 10.2 Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, netto Ende des Folgemonats, nach Erhalt und Richtigbefund der Lieferung, bzw. Leistung, i.d.R. aber innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.
- 10.3 Bezüglich jeder Bestellung und bezüglich jeder ganzen oder teilweisen Lieferung, bzw. Leistung ist eine Rechnung auszustellen.
- 10.4 In der Schweiz ausgestellte Rechnungen müssen den Formvorschriften der Mehrwertsteuergesetzgebung entsprechen. Bei Lieferungen von Produkten sind der Warenursprung und die Zolltarif-Nummer aufzuführen. Der Rechnung ist bei allen Lieferungen (für Ware ohne Schweizer Ursprung) eine Lieferantenerklärung beizulegen.
- 11 **Lieferung**
- 11.1 Die vereinbarten Liefer-, bzw. Erfüllungstermine sind verbindlich. Muss der Lieferant annehmen, dass eine termingerechte Lieferung, bzw. Leistungserbringung nicht möglich ist, hat er dies Preteq sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen.
- 11.2 Preteq kann bei Nichteinhaltung eines Liefer-, bzw. Erfüllungstermins (gem. Auftragsbestätigung) auf die Lieferung ganz oder teilweise verzichten und vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz geltend machen. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 12 **Nutzen und Gefahr**
- Nutzen und Gefahr gehen bei der physischen Übergabe der Produkte am Bestimmungsort (bei der Preteq oder an einem von ihr bezeichneten anderen, ausserhalb des beim Lieferanten liegenden Ortes) auf Preteq über.
- 13 **Mindestgarantie / Garantiezeit für Produkte**
- 13.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften besitzen und den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Zulassungsbestimmungen) sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant haftet für und stellt Preteq frei von Ansprüchen und Schäden, die ihren Ursprung im Verantwortungsbereich des Lieferanten (dazu zählen auch Leistungen von Subunternehmern und Unterpelieferanten) haben.
- 13.2 Sofern nicht ausdrücklich ein spezifisches Abnahmeverfahren vereinbart ist (z.B. für Werke), prüft Preteq die gelieferten Produkte nur auf offensichtliche Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Transportschäden. Diese Prüfung erfolgt spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Lieferung. Sie bedeutet keine Genehmigung der Produkte hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der Garantie gemäss Ziff. 13.1.
- 13.3 Die Garantiezeit beträgt, sofern keine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, 24 Monate. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der Produkte durch Preteq oder, sofern kein spezifisches Abnahmeverfahren vereinbart wurde, mit der bestimmungsgemässen Verwendung der Produkte durch Preteq.
- 13.4 Innerhalb der Garantiezeit gilt jede Mängelrüge als rechtsgültig erhoben.
- 13.5 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Produkte oder Teile davon mangelhaft sind oder die Zusicherungen gemäss Ziff. 13.1 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen oder nach Wahl von Preteq mängelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant trotz angemessener Nachfrist - soweit diese nicht zum vornherein nutzlos erscheint - säumig, so ist Preteq berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben bzw. beheben zu lassen oder nach Ziff. 11.3 vorzugehen. In jedem Fall schuldet der Lieferant Ersatz weiteren Schadens.
- 13.6 Nach erfolgter Behebung eines Mangels gemäss Ziff. 13.5 beginnt eine erneute Garantiezeit von 24 Monaten, sofern keine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 13.7 Der Lieferant haftet im Rahmen des anwendbaren Gesetzes für alle Produktheftpflichtschäden, welche durch Fehlerhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Produktes bei Preteq oder einem Dritten auftreten, und stellt Preteq von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schäden frei.

14 Rechtsgewährleistung

- 14.1 Der Lieferant sichert zu und haftet dafür, dass die Produkte und Arbeitsergebnisse keine Schutzrechte Dritter verletzen.
- 14.2 Sofern gelieferte Arbeitsergebnisse, Produkte oder Komponenten davon Schutzrechte Dritter in Anspruch nehmen, garantiert der Lieferant, dass er mit den Inhabern solcher Rechte eine lizenzrechtliche Vereinbarung getroffen hat oder treffen wird, welche die freie Verwendung dieser Arbeitsergebnisse, Produkte oder Komponenten in den Produkten, Geräten und Anlagen der Preteq gestattet.

15 Datenschutz / Datensicherheit

- 15.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und erklärt sein Einverständnis, dass Preteq seine personenbezogenen Daten gemäss Datenschutz - Preteq Precision Solutions verarbeitet und nutzt.
- 15.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der massgeblichen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten sowie personenbezogene Daten vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen und nur zum Zweck der Vertragserfüllung und im erforderlichen Umfang zu bearbeiten.

16 Ersatzteile / Unterhalt

Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant den Unterhalt der Produkte und/oder der Maschinen, mit denen die Produkte hergestellt werden und die Nachlieferung von Ersatzteilen während fünf Jahren nach letzter Lieferung der Produkte zu angemessenen Preisen sicher. Lieferung von Ersatzteilen und Unterhalt gehen bis zur Übergabe der Produkte am Bestimmungsort (bei Preteq oder an einem von ihr bezeichneten anderen Ort) zulasten des Lieferanten und danach zulasten von Preteq. Allfällige Garantieansprüche von Preteq bleiben vorbehalten.

17 Gerichtsstand / anwendbares Recht

- 17.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bestellungen oder Lieferungen sowie mit diesen Einkaufsbedingungen ist 2540 Grenchen, Schweiz.
- 17.2 Anwendbar ist Schweizer Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Incoterms.

Zusätzliche Bestimmungen bei der Beschaffung von Dienst- und
Werkleistungen

Die folgenden zusätzlichen Bestimmungen gelten ergänzend zu den übrigen Bestimmungen für den Fall und insoweit die Leistungen des Lieferanten Dienst- und/oder Werkleistungen betreffen.

18 Vergütung

- 18.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit verbindlicher oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).
- 18.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, wie insbesondere die Übertragung von Arbeitsergebnissen und Rechten gemäss Ziff. 21.1 sowie alle Spesen und öffentlichen Abgaben.

19 Leistungserbringung

- 19.1 Der Lieferant gewährleistet und haftet dafür, dass er seine Leistungen sorgfältig, getreu und sachkundig erfüllt, dass seine Leistungen den vereinbarten Spezifikationen und Vorgaben von Preteq sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass er alle im Rahmen der Vertragserfüllung notwendigen Genehmigungen, Bewilligungen und Meldungen eingeholt hat und aufrecht erhält, bzw. vornimmt.
- 19.2 Der Lieferant gewährleistet und haftet dafür, dass er für sämtliche Ansprüche seiner Mitarbeitenden aus dem Arbeitsverhältnis aufkommt, er für die Einhaltung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (insb. auch Arbeitsschutzbestimmungen) sowie für den erforderlichen Versicherungsschutz sorgt und die Sozialleistungen korrekt abrechnet.
- 19.3 Der Lieferant informiert Preteq regelmässig über den Fortschritt der Leistungserbringung.

20 Widerruf / Kündigung

Preteq kann eine Bestellung jederzeit widerrufen, bzw. kündigen. In diesem Fall sind nur die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zu vergüten. Sofern der Grund für den Widerruf im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, schuldet Preteq keine weitere Vergütung und kann bereits geleistete Vergütungen für nutzlos gewordene Leistungen zurückfordern. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

21 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 21.1 Alle im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Lieferanten und durch gegebenenfalls beigezogene Dritte entwickelten Arbeitsergebnisse, Zwischenergebnisse, Unterlagen, Ideen (gesamthaft "Arbeitsergebnisse") sowie alle sich daraus ergebenden Urheber-, Patent-, Marken-, Design- bzw. Muster- und Modellrechte und Know-how (gesamthaft "Schutzrechte") stellen Eigentum von Preteq dar und werden hiermit, bzw. unmittelbar mit deren Entstehung an Preteq, bzw. an eine von ihr bestimmte Unternehmung abgetreten. Sollte die Abtretung von Schutzrechten gesetzlich nicht möglich sein, erteilt der Lieferant hiermit Preteq eine unentgeltliche, unentgeltliche, übertragbare und exklusive Lizenz an diesen Schutzrechten. Der Lieferant verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte. Der Lieferant unterstützt Preteq auf Anfrage hin bei der Errichtung, Erhaltung und Durchsetzung von Schutzrechten.
- 21.2 Preteq ist berechtigt, sämtliche Arbeitsergebnisse und Schutzrechte frei und uneingeschränkt zu nutzen und Dritten zu offenbaren. Preteq ist nicht verpflichtet, Arbeitsergebnisse zu kommerzialisieren bzw. in irgendeiner Art und Weise weiterzuverfolgen oder Projekte fortzuführen.
- 21.3 Der Lieferant legt alle bestehenden und alle unabhängig von der Vertragserfüllung entstandenen, dem Lieferanten zustehenden Schutzrechte (gesamthaft "Background Schutzrechte"), welche für die Nutzung der Arbeitsergebnisse relevant sein können, offen. Der Lieferant räumt Preteq an den Background Schutzrechten eine unentgeltliche, übertragbare und nicht-exklusive Lizenz ein, d.h. das nicht-exklusive Recht, die Background Schutzrechte uneingeschränkt für Preteq's Produkte und deren Weiterentwicklungen dauernd zu nutzen.